

Baden-Württemberg – „BW-e-Nutzfahrzeuge Förderprogramm“

(umgesetzt von der L-Bank Baden-Württemberg)

Förderberechtigte	Einzelunternehmen/innen, Einzelkaufmänner/-frauen, Freiberufler/innen, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Kommanditgesellschaften, offene Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften, eingetragene Vereine, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (auch Co. KG), Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts oder Unternehmerrgesellschaften mit Sitz oder Betriebsstätte in Baden-Württemberg. Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt.											
Fördergegenstand	Förderhöhe											
Unterhaltungs- und Betriebskosten (gekaufte, geleaste, gemietete Fahrzeuge)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ E-Nutzfahrzeugen (Batterie, Brennstoffzelle) der EG-Fahrzeugklassen <ul style="list-style-type: none"> ○ N1 ○ N2 ○ N3 ▪ Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (ohne EG-Klassen, wie bspw. Kehrmaschinen) 	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="text-align: center;">Ohne Bundesförderung</td> <td style="text-align: center;">Mit Bundesförderung</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">4.000 €</td> <td style="text-align: center;">2.000 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">30.000 €</td> <td style="text-align: center;">20.000 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">60.000 €</td> <td style="text-align: center;">50.000 €</td> </tr> </table>	Ohne Bundesförderung	Mit Bundesförderung	4.000 €	2.000 €	30.000 €	20.000 €	60.000 €	50.000 €	<ul style="list-style-type: none"> ▪ werden bei Förderung anhand ihres Gewichtes den EG-Fahrzeugklassen zugeordnet 	
	Ohne Bundesförderung	Mit Bundesförderung										
4.000 €	2.000 €											
30.000 €	20.000 €											
60.000 €	50.000 €											

Besonderheiten

- Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von umgerüsteten Neu- und Gebrauchtfahrzeugen sind ebenfalls förderfähig
- Fahrzeuge müssen überwiegend in Baden-Württemberg im Einsatz sein
- De-minimis-Beihilfe
- Kumulierung mit Bundesförderung möglich

Laufzeit

- 31.12.2024 (abhängig von der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln)

Weitere Informationen

<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/politik-zukunft/elektromobilitaet/foerderung-elektromobilitaet/e-nutzfahrzeuge>
www.l-bank.de/produkte/finanzhilfen/bw-e-nutzfahrzeuge.html

Baden-Württemberg – „TruckCharge@BW“

(umgesetzt von der L-Bank Baden-Württemberg)

Förderberechtigte	Einzelunternehmen, Einzelkaufleute, Freiberufler, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Kommanditgesellschaften, offene Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften, eingetragene Vereine, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (auch Co. KG), öffentliche Anstalten, Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts und Unternehmersgesellschaften.			
Fördergegenstand	Förderhöhe			
Neubeschaffung und Installation nicht-öffentlicher und öffentlich zugängliche Ladepunkte für E-Lkw (N2, N3) inkl. des erforderlichen Netzanschlusses	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schnellladepunkte (Gleichstrom, mit einer Ladeleistung von über 22 kW) ▪ Anschluss an das Spannungsnetz (inkl. ggf. Stromerzeugung) 	Max. Förderquote KMU	Max. Förderquote Großunternehmen	Max. Förderbetrag
		40 %	20 %	25.000 € pro Schnellladepunkt 50.000 €

Besonderheiten

- Förderung gilt für Betriebsgelände, Umschlagpunkt und Lade-Hubs in Baden-Württemberg
- Bewilligungssumme eines Vorhabens muss mindestens 50.000 € betragen.
- Die Zweckbindungsfrist der geförderten Ladeinfrastruktur beträgt drei Jahre ab Inbetriebnahme.
- Die Förderung darf nicht mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden.

Laufzeit

- Förderanträge müssen spätestens bis zum 30. Juni 2026 bei der L-Bank eingereicht werden.

Weitere Informationen

<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/politik-zukunft/elektromobilitaet/foerderung-elektromobilitaet/truckchargebw>
www.l-bank.de/produkte/finanzhilfen/ladeinfrastruktur-fuer-elektronutzfahrzeuge-truckcharge-at-bw.html?etcc_cu=onsite&etcc_med_onsite=Interne%20Suche&etcc_cmp_onsite=Ergebnislink&etcc_st_onsite=Truck%20Charge

Bayern – Förderprogramm „Nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für den E-Straßengüterverkehr in Bayern“ (umgesetzt von Bayern innovativ)

Förderberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> Wirtschaftlich tätige Unternehmen im Bereich Gütertransport, mit Niederlassung oder Betriebsstätte im Freistaat Bayern. 	
Fördergegenstand	Förderhöhe	
DC-Schnellladeinfrastruktur (CCS, MCS) ausschließlich für E-Gütertransportfahrzeuge (nicht öffentlich) (Beschaffung und Errichtung oder Modernisierung)	<ul style="list-style-type: none"> Ladepunkt < 100 kW Ladepunkt ab 100 und < 500 kW Ladepunkt > 500 kW Netzanschluss und Montage 	<ul style="list-style-type: none"> Förderung beträgt 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben, für KMU um 10% erhöht Max. 250.000 € Zuwendungssumme pro Antrag/Ladeort und max. 500.000€ pro Antragsteller je Förderaufruf Maximale Zuwendungssumme <ul style="list-style-type: none"> Max. 10.000 € pro Ladepunkt Max. 20.000 € pro Ladepunkt Max. 100.000 € pro Ladepunkt <ul style="list-style-type: none"> Anschluss Niederspannungsnetz max. 10.000 € Anschluss Niederspannungsnetz mit Pufferspeicher (mind. 100kWh) max. 100.000 € Anschluss Mittel-/Hochspannungsnetz max. 100.000€

Besonderheiten

- Ladestandorte in Bayern
- Mindestbetriebsdauer von drei Jahren
- An der geförderten Ladeinfrastruktur dürfen nur E-Gütertransportfahrzeuge des Antragstellers geladen werden.
- Erhöhung der Förderung um 10% für innovative Zusatzkriterien, max. 20.000€
- Anträge werden nach „prognostizierter Umweltentlastung pro Ladepunkt“ absteigend gereiht
- Kumulierung mit anderen öffentlichen Mitteln ausgeschlossen

Laufzeit

- 2. Förderaufruf ist vom 15.11.2024 bis zum 15.01.2025 16:00 Uhr geöffnet.

Weitere Informationen

www.bayern-innovativ.de/de/seite/foerderprogramm-e-strassengueterverkehr

www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2023/493/baymbl-2023-493.pdf

Bayern – Förderprogramm „Aufbau einer Wasserstofftankstelleninfrastruktur“ (umgesetzt vom Freistaat Bayern)

Förderberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Juristische und natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind 	
Fördergegenstand	Förderhöhe	
Betankungs- infrastruktur für erneuerbaren Wasserstoff	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Öffentliche Tankstellen (Abgabe 24 Stunden an 7 Tagen der Woche) ▪ Betriebsinterne Tankstellen (keine Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben, für KMU ist eine Erhöhung um 10% möglich ▪ Bis zu 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben, für KMU ist eine Erhöhung um 10% bzw. 20% möglich

Besonderheiten

- Anlagen in Bayern
- Betriebsdauer der Tankstellen mind. 6 Jahre
- Versorgung der Tankstelle mit 100% erneuerbarem Wasserstoff
- Wasserstoffherstellung muss mit 100% erneuerbaren Energien betrieben werden
- Zuwendungssumme für ein einzelnes Projekt soll 2 Mio. € nicht überschreiten
- Zuwendungen für denselben Empfänger dürfen 20% der Gesamtmittelausschüttung nicht überschreiten

Laufzeit

- 31.12.2024
- aktuell kein Förderaufruf

Weitere Informationen

www.bayern-innovativ.de/de/beratung/ptb/seite/foerderprogramm-zum-aufbau-einer-wasserstofftankstelleninfrastruktur-in-bayern

Berlin – Förderprogramm „Wirtschaftsnahe Elektromobilität (WELMO)“

(umgesetzt von der Investitionsbank Berlin (IBB))

Förderberechtigte	KMU (gewerblich und gemeinnützig) sowie selbstständig Tätige, die zur Ausübung ihrer gewerblichen, gemeinnützigen oder freiberuflichen Tätigkeit ein motorisiertes Fahrzeug benötigen, mit Sitz oder Betriebsstätte in Berlin	
Fördergegenstand	Förderhöhe	
Fahrzeugbeschaffung (Kauf, Leasing)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ E-Nutzfahrzeuge (Batterie, Brennstoffzelle) der EG-Fahrzeugklassen <ul style="list-style-type: none"> ○ N1 ○ N2 ▪ Elektrische Klein- und Leichtfahrzeuge (Fahrzeuge der Klassen L2e, L5e, L6e, L7e) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 15.000 € je Fahrzeug ▪ 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 5.000 € je Fahrzeug
Ladeinfrastruktur (nicht-öffentlich) (Kauf, Leasing)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Normalladeinfrastruktur (AC) bis 22 kW ▪ Schnellladeinfrastruktur (DC) ab 22 kW ▪ Netzanschlusskosten (Niederspannung) ▪ Netzanschlusskosten (Mittelspannung) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bis zu 50 % der Gesamtkosten, max. allerdings 2.500 € pro Ladepunkt ▪ bis zu 50 % der Gesamtkosten, max. allerdings 30.000 € pro Ladepunkt ▪ bis zu 50 % der Gesamtkosten, max. allerdings 5.500 € ▪ bis zu 50 % der Gesamtkosten, max. allerdings 55.000 €
Beratung (Berater-Pool)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Potenzialberatung (1-tägig) ▪ Realisierungsberatung (2-3-tägig) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Netto-Beratungssatz von max. 800 € ▪ 80 % der Netto-Beratungskosten pro Tag (Netto-Tagessatz von max. 1.000 €)

Besonderheiten

- De-minimis-Beihilfe

Laufzeit

- Bis 31.12.2025

Weitere Informationen

www.ibb-business-team.de/welmo/

Hessen – Förderprogramm „Elektromobilität“

(umgesetzt von der Hessen Agentur GmbH)

Förderberechtigte	natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz oder Betriebsstätte in Hessen	
Fördergegenstand	Förderhöhe	
Forschung und Entwicklung (zweistufiges Antragsverfahren)	<ul style="list-style-type: none"> Innovationsvorhaben im Bereich Elektromobilität (Batterie/Brennstoffzelle) 	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmen/natürliche und juristischen Personen: bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben Universitäten, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen: bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben hessischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften: bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
Investitionsförderung (in Einzelfällen)	<ul style="list-style-type: none"> Elektrische Nutz-, Transport- und Sonderfahrzeuge sowie Lade- bzw. Tankinfrastruktur 	<ul style="list-style-type: none"> 40 % der zuwendungsfähigen Projektausgaben

Besonderheiten

- keine

Laufzeit

- laufend
- zusätzlich themenspezifische Förderaufrufe

Weitere Informationen

www.innovationsfoerderung-hessen.de/elektromobilitaet

www.strom-bewegt.de

Nordrhein-Westfalen – Förderung von emissionsfreien schweren Nutzfahrzeugen der Fahrzeugklasse N3

(umgesetzt von der Bezirksregierung Arnsberg)

Förderberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ privatwirtschaftliche Unternehmen mit Standort in Nordrhein-Westfalen ▪ kommunale Unternehmen, die wirtschaftlich tätig sind mit Standort in Nordrhein-Westfalen 	
Fördergegenstand	Förderhöhe	
Fahrzeugbeschaffung (Kauf, Leasing)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutzfahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen N3 (Batterie, Brennstoffzelle) <ul style="list-style-type: none"> ○ LKW mit zulässiger Gesamtmasse zwischen 12 und 18 Tonnen ○ LKW mit zulässiger Gesamtmasse über 18 Tonnen ○ Sattelzugmaschinen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung: <ul style="list-style-type: none"> ○ bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionsmehrausgaben – Förderhöchstbetrag 300.000 Euro pro Fahrzeug (bei Leasing maximal bis zur Höhe der Leasingsonderzahlung) ○ Förderhöchstbetrag je eigenständigem und verbundenen Unternehmen maximal 500.000 Euro ○

Besonderheiten

- Das geförderte Fahrzeug muss in NRW zugelassen werden und mehr als 50 Prozent der Jahresfahrleistung in NRW erbringen.
- Die Mindestbetriebsdauer (72 Monate) gilt als Zweckbindungsfrist
- Je nach Fahrzeugkategorie muss das geförderte Fahrzeug während der Zweckbindungsfrist eine Mindestdurchschnittsfahrleistung pro Jahr erbringen.
- Anträge werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel maßgeblich in der Reihenfolge der geringsten Förderausgaben je emissionsfreiem Fahrzeug bewilligt.

Laufzeit

- 18.09.2024 bis zum 16.10.2024

Weitere Informationen

www.elektromobilitaet.nrw/foerderprogramme/queterverkehr/#c24683

www.bra.nrw.de/energie-bergbau/foerderprogramme-fuer-klimaschutz-und-energiewende/foerderbereiche/fahrzeuge/foerderung-von-emissionsfreien-schweren-nutzfahrzeugen-der-fahrzeugklasse-n3-aufruf-zur

Nordrhein-Westfalen – Förderprogramm „Emissionsarme Mobilität“ über PROGRES.NRW (Unternehmen)

(umgesetzt von der Bezirksregierung Arnsberg)

Förderberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts ▪ natürliche Personen als Freiberufler oder Gewerbetreibende ▪ Personengesellschaften 	
Fördergegenstand	Förderhöhe	
Ladeinfrastruktur*	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht-öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schnellladeinfrastruktur (ab 50 kW) für gewerblich genutzte Fahrzeuge: 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei großen Unternehmen: 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 10.000 € pro Ladepunkt ▪ In Kombination mit Erneuerbaren Energie-Anlagen: 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei großen Unternehmen: 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 1.000 € pro Ladepunkt
Netzanschlüsse für Ladeinfrastruktur*	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In Verbindung mit Ladeinfrastruktur für gewerblich genutzte Fahrzeuge 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 50.000 € pro Netzanschluss (an das Mittelspannungsnetz)
Umsetzungskonzepte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ mit Bezug zu N1, LIS ▪ mit Bezug zu N2, N3, Sonderfahrzeugen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 % der Ausgaben, max. 10.000 € ▪ 50 % der Ausgaben, max. 50.000 €

*Aktuelles

- Wegen der aktuellen Bundesförderung für nicht-öffentliche Schnellladeinfrastruktur für gewerbliche Flotten wird das Landesförderprogramm zwischenzeitlich ausgesetzt.

Laufzeit

- Bis 31.12.2025

Weitere Informationen

www.elektromobilitaet.nrw/unternehmen/

www.bra.nrw.de/energie-bergbau/foerderinstrumente-fuer-die-energiewende

Nordrhein-Westfalen – Förderprogramm „Emissionsarme Mobilität“ über PROGRES.NRW (Kommunen)
(umgesetzt von der Bezirksregierung Arnsberg)

Förderberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommunen und nicht wirtschaftlich tätige kommunale Betriebe 	
Fördergegenstand	Förderhöhe	
Fahrzeugbeschaffung (Batterieelektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fahrzeuge der Klasse N1 ▪ Fahrzeuge der Klasse N2 und N3 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 10.000€ ▪ 50% der Investitionsmehrkosten bis max. 200.000€
Ladeinfrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht-öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ kleiner 50 kW: 1.500 € pro Ladepunkt, ab 50 kW: 150 € je kW pro Ladepunkt
Netzanschlüsse für Ladeinfrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für Garagen- und Stellplatzkomplexe 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 10.000 € pro Netzanschluss
Umsetzungskonzept	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 80.000 € 	

Laufzeit

- Bis 31.12.2025

Weitere Informationen

www.elektromobilitaet.nrw/kommunen/

www.bra.nrw.de/energie-bergbau/foerderinstrumente-fuer-die-energiewende

Nordrhein-Westfalen – Förderprogramm „Emissionsarme Mobilität“ über PROGRES.NRW (Kommunale Betriebe)
(umgesetzt von der Bezirksregierung Arnsberg)

Förderberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> Wirtschaftlich tätige kommunale Betriebe und Kommunen im wirtschaftlichen Bereich 	
Fördergegenstand	Förderhöhe	
Ladeinfrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> Nicht-öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur 	<ul style="list-style-type: none"> Schnellladeinfrastruktur (ab 50 kW) für gewerblich genutzte Fahrzeuge: 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei großen Unternehmen: 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 10.000 € pro Ladepunkt Kombination mit Erneuerbaren-Energie-Anlagen: 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei großen Unternehmen: 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 1.000 € pro Ladepunkt
Netzanschlüsse für Ladeinfrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> In Verbindung mit Ladeinfrastruktur für gewerblich genutzte Fahrzeuge 	<ul style="list-style-type: none"> 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 50.000 € pro Netzanschluss (an das Mittelspannungsnetz)
Umsetzungskonzept	<ul style="list-style-type: none"> Umsetzungskonzepte (Bezug zu N1, LIS) Umsetzungskonzepte (Bezug zu N2, N3, Sonderfahrzeuge) 	<ul style="list-style-type: none"> 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 10.000 € 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 50.000 €

Laufzeit

- Bis 31.12.2025

Weitere Informationen

www.elektromobilitaet.nrw/kommunen/

www.bra.nrw.de/energie-bergbau/foerderinstrumente-fuer-die-energiewende

Schleswig-Holstein – Förderprogramm „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Schleswig-Holstein II“

(umgesetzt von Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein (WT.SH))

Förderberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ natürlichen Personen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben (z. B. Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer, Gewerbetreibende, Freiberuflerinnen und Freiberufler) ▪ Personengesellschaften ▪ juristischen Personen des privaten Rechts 	
Fördergegenstand	Förderhöhe	
<p>öffentlich zugänglichen Ladepunkte mit Leistung zwischen 11 kW und 99 kW (kleine Ladepunkte)</p> <p>öffentlich zugängliche Ladepunkte mit Leistung von mind. 100 kW oder Errichtung von Ladepunkten im Rahmen eines Vorhabens, das einen bedeutenden Beitrag zur Energiewende im Mobilitätssektor leistet (Großprojekte, 2-stufiges Verfahren)</p>	<p>Errichtung Ladeinfrastruktur, Netzanschluss des Ladestandortes, Montage der Ladestation sowie das Lastmanagement</p> <p>Errichtung Ladeinfrastruktur einschließlich des dafür erforderlichen Netzanschlusses</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1.000 Euro pro Ladepunkt mit einer Leistung von mindestens 11 kW • 2.000 Euro pro Ladepunkt mit einer Leistung von mindestens 22 kW • 7.500 Euro pro Ladepunkt mit einer Leistung von mindestens 50 kW • 500 Euro für ein zusätzliches Lastmanagement pro Standort bei mindestens drei Ladepunkten. • Zuschuss der förderfähigen Ausgaben darf 50 % nicht überschreiten • öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur bei Großprojekten wird mit bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben gefördert. • Für jeden öffentlich zugänglichen Ladepunkt mit mindestens 100 kW beträgt der Zuschuss höchstens 30.000 Euro.

Besonderheiten

- De-minimis-Beihilfe
- Standort der geförderten Ladeinfrastruktur muss in Schleswig-Holstein liegen
- Mindestbetriebsdauer von drei Jahren
- Ladeinfrastruktur wird zu 100% mit Strom aus erneuerbaren Energien betrieben

Laufzeit

- Bis 14.06.2025

Weitere Informationen

<https://wtsh.de/de/ladeinfrastruktur-fuer-elektrofahrzeuge-2>

https://wtsh.de/file/060923-rili-lis-ii_barrierefrei.pdf